

GR_GERICHTE S 2012 127 vom 18. Juni 2013

GR Gerichte, 2013-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2012_127

FR: GR_GERICHTE S 2012 127 du 18 juin 2013

IT: GR_GERICHTE S 2012 127 del 18 giugno 2013

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Im März 2010 verlegte A._____ seinen Wohnsitz in den Kanton Graubünden, und am 4. Oktober 2010 eröffnete die IV-Stelle des Kantons Graubünden ein Revisionsverfahren. Eine Abklärung für Selbständigerwerbende vom 21. Dezember 2011 kam zum Schluss, dass die Verfügung der IV-Stelle des Kantons X._____ vom 26. März 2010 auf falschen Annahmen basiere, dass das aktuelle Valideneinkommen auf rund Fr. 74'000.-- festzulegen sei, und dass das als Geschäftsführer des Restaurants B._____ realisierbare Invalideneinkommen bei Fr. 0.-- liege. Mit Be-

- 3 - richt vom 25. April 2012 gab Dr. med. C._____, Facharzt Orthopädie und Chirurgie FMH, an, in einer sitzenden Tätigkeit mit kurzen Gehstrecken sei A._____ zu 100 % und als Gastronom zu 25 % arbeitsfähig.

E. 4

Nach der Durchführung des Vorbescheidverfahrens hob die IV-Stelle mit Verfügung vom 11. Oktober 2012 die Verfügung vom 26. März 2010 wiedererwägungsweise auf und stellte den Rentenanspruch auf Ende November 2012 ein. Die Betriebsanalyse habe gezeigt, dass das früher definierte Invalideneinkommen zweifellos gesetzeswidrig bemessen worden sei. Aktuell sei das Valideneinkommen auf Fr. 74'740.-- festzulegen, das Invalideneinkommen bei einer angepassten, sitzenden Tätigkeit in der freien Wirtschaft auf Fr. 59'274.--, so dass ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 20.69 % resultiere.

E. 5

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 15. November 2012 Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Er beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, und es sei ihm weiterhin eine ganze Invalidenrente zuzusprechen, eventualiter sei die Angelegenheit zu weiteren Abklärungen an die IV-Stelle zurückzuweisen. Zur Begründung machte er geltend, es sei kein Wiedererwägungsgrund gegeben. Die Verfügung der IV-Stelle des Kantons X._____ vom 26. März 2010 sei im Ergebnis richtig. Die Erkenntnisse der Abklärung für Selbständigerwerbende vom 21. Dezember 2011 führten, korrekt interpretiert, dazu, dass ihm eine ganze Invalidenrente zugesprochen werden müsse. Eine berufliche Umorientierung sei ihm nicht zumutbar.

E. 6

In ihrer Vernehmlassung vom 12. Dezember 2012 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde. Die berufliche Umorientierung und die Aufnahme einer

behinderungsgerechten, vorwiegend sitzenden Tätigkeit seien dem Beschwerdeführer zumutbar. Zum Zeitpunkt der Ver-

- 4 - fügung sei er noch nicht 55 Jahre alt gewesen und habe die IV-Rente erst seit 6 ½ Jahren bezogen.

E. 7

Mit Schreiben vom 7. Januar 2013 verzichtete der Beschwerdeführer auf die Einreichung einer Replik. Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften und in der angefochtenen Verfügung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt ist die Verfügung der IV-Stelle des Kantons Graubünden vom 11. Oktober 2012. Streitig und zu prüfen ist, ob der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine IV-Rente zu Recht per Ende November 2012 eingestellt wurde. 2. Die angefochtene Verfügung zieht die Verfügung der IV-Stelle des Kantons Gallen vom 26. März 2010 in Wiedererwägung. Zunächst ist deshalb zu prüfen, ob ein Grund für eine Wiedererwägung vorliegt. a) Gemäss Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Eine Wiedererwägung ist allerdings nur bei Verfügungen zulässig, die nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet haben (BGE 138 V 147 E.2.1). Vorausgesetzt ist, dass kein vernünftiger Zweifel an der Unrichtigkeit der Verfü-

- 5 - gung denkbar ist. Dieses Erfordernis ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprache aufgrund falscher Rechtsregeln erfolgt ist, oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden (BGE 138 V 324 E.3.3). Die wiedererwägungsweise Herabsetzung oder Aufhebung einer Invalidenrente erfolgt mit Wirkung ex nunc et pro futuro, und zwar in analoger Anwendung von Art. 88bis Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) vom ersten Tag des zweiten der Zustellung folgenden Monats an (Urteil des Bundesgerichts 9C_409/2013 vom 20. September 2013 E.2.2.2). b) Im vorliegenden Fall ist die erhebliche Bedeutung der Berichtigung ohne Weiteres zu bejahen, geht es doch um die Frage, ob ab Dezember 2012 weiterhin eine ganze oder gar keine Invalidenrente mehr auszubezahlen ist, mithin um ein gewichtiges finanzielles Interesse der Invalidenversicherung (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Art. 53 Rz. 34). Diesbezüglich erhebt der Beschwerdeführer denn auch keine Einwände. c) Die Voraussetzung der zweifellosen Unrichtigkeit ist ebenfalls erfüllt. Die Rentenzusprache mit der Verfügung vom 26. März 2010 erfolgte unter der Annahme eines Valideneinkommens von Fr. 114'500.-- und eines Invalideneinkommens von Fr. 20'949.--. Der auf einer fundierten Betriebsanalyse basierende Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende vom 22. Dezember 2011 hält dazu fest, gestützt auf den Geschäftsabschluss 2008 der D._____ sei das Invalideneinkommen mit dem ausgewiesenen Jahresgewinn von Fr. 20'950.-- gleichgesetzt worden; der Bruttolohn von Fr. 66'000.--, welchen der Beschwerdeführer zu Lasten der Erfolgsrechnung bezogen und mit der AHV abgerechnet habe, sei versehentlich ausser Acht gelassen worden (IV-act. 31-3). Diese Beanstandung ist begründet. Indem nur das Einkommen des Beschwerdeführers als selbständigerwerbender Gesellschafter der D._____, nicht aber sein Einkommen als

- 6 - unselbständig erwerbender Angestellter dieser GmbH berücksichtigt wurde, wurde das Invalideneinkommen zweifellos gesetzwidrig bemessen. Ob es, wie die beschwerdegegnerische IV-Stelle dafür hält, auf Fr. 86'950.- (Fr. 20'950.-- plus Fr. 66'000.--) festzulegen gewesen wäre, oder ob, wie der Beschwerdeführer geltend macht, angesichts des branchen- üblichen Durchschnittseinkommens von Fr. 74'000.-- ein tieferer Wert an- gemessen gewesen wäre, kann offen gelassen werden. Auch wenn man dem Beschwerdeführer darin folgt, dass die Aussagekraft des Jahresab- schlusses 2008 gemäss Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende insbesondere wegen der Vermischung von Geschäftlichem und Privaten vage ist (IV-act. 31-10), so steht doch fest, dass der Lohn von Fr. 66'000.- - in der Jahresrechnung ausgewiesen und mit der AHV abgerechnet wur- de. Auch wenn es sich bei diesem Lohn, wie der Beschwerdeführer gel- tend macht, möglicherweise nicht um einen Leistungslohn gehandelt hat- te, so war es zweifellos nicht korrekt, ihn bei der Bemessung des Invali- deneinkommens gänzlich unbeachtet zu lassen. Somit ergibt sich, dass der Verfügung vom 26. März 2010 mit Fr. 20'949.-- ein zu tiefes und damit zweifellos gesetzwidriges Invalideneinkommen zu Grunde gelegt wurde. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch das Valideneinkom- men, auf welchem die Verfügung vom 26. März 2010 basierte, zweifellos unrichtig war. Die IV-Stelle des Kantons X._____ hatte das Validenein- kommen ermittelt, indem sie einen Mehrpersonalaufwand im Umfang von 170 % Stellenprozenten (Koch 70 % und Küchenhilfe 100 %) berücksich- tigte, ohne dies anhand des Betätigungsprofils des Beschwerdeführers und der Lohnlisten zu plausibilisieren. Damit wurde zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer als Gesunder ein Arbeitspen- sum von über 200 % bewältigt hätte (IV-act. 31-3).

- 7 - d) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verfügung der IV-Stelle des Kantons X._____ vom 26. März 2010 von der beschwerdegegnerischen IV-Stelle zu Recht in Wiedererwägung gezogen wurde. 3. Zu prüfen ist nun, ob die IV-Stelle für den massgeblichen Zeitpunkt des Verfügungserlasses am 11. Oktober 2012 zu Recht einen nicht rentenbe- gründenden Invaliditätsgrad von 20.69 % ermittelt hat. a) Als Invalidität gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesund- heitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall ver- ursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbs- unfähigkeit (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversiche- rung [IVG; SR 831.20] in Verbindung mit Art. 8 ATSG). Die versicherte Person hat bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 50 % auf eine halbe Rente, ab 60 % auf eine Drei- viertelsrente und ab 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). Bei erwerbstätigen Personen erfolgt die Bemessung der Invalidität aufgrund eines Einkommensvergleichs (Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 16 ATSG). Bei dieser Methode wird das Erwerbseinkommen, das die ver- sicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitslage erzie- len könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Er- werbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid gewor- den wäre (sog. Valideneinkommen). In der Regel erfolgt der Einkom- mensvergleich in der Weise, dass die beiden hypothetischen Erwerbsein- kommen ziffernmässig möglichst genau bestimmt und einander gegenü- bergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invali- ditätsgrad ermitteln lässt (BGE 130 V 343 E. 3.4.2).

- 8 - b) Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (BGE 135 V 58 E. 3.1). Im vorliegenden Fall geht die IV-Stelle davon aus, dass der Beschwerdeführer auch im Gesundheitsfall weiterhin als Wirt tätig wäre. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich keine Einwendungen. Bezüglich der Höhe des Valideneinkommens stellt die IV-Stelle auf den Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende vom 22. Dezember 2011 ab. Darin wird ausgeführt, es gebe keine Möglichkeit, das Valideneinkommen im heutigen Betrieb in Y._____ hieb- und stichfest zu beziffern, da der Beschwerdeführer diesen Betrieb erst nach dem Unfall übernommen habe (IV-act. 31-1, 8). Die Abklärungsperson ermittelte das Valideneinkommen deshalb durch eine Kombination von Betriebsanalyse, Branchenstatistik und Selbstdeklaration. Bei der Betriebsanalyse wurde ausgehend von den Bilanzen und Erfolgsrechnungen der dem Unfall vorangehenden Jahre 2001 bis 2004 für das damals betriebene Restaurant „E._____“ ein aufindexiertes Einkommen von Fr. 66'000.-- errechnet. Umgelegt auf die grösseren Umsatzmöglichkeiten im Restaurant „B._____“ ergab sich ein Einkommen von Fr. 88'000.--. Mittels Branchenstatistik ermittelte die Abklärungsperson unter der Annahme, der Beschwerdeführer hätte ein Leistungspensum von 150 % erbracht, ein Einkommen von Fr. 72'500.--, losgelöst von der effektiven Situation ein solches von Fr. 85'000.--. Schliesslich berücksichtigte die Abklärungsperson, dass der Beschwerdeführer selbst im Revisionsfragebogen angab, er würde ohne Gesundheitsschaden zirka Fr. 71'500.-- verdienen (IV-act. 12-2). Die Abklärungsperson kam zum Schluss, dass diejenigen Werte,

- 9 - die sich möglichst stark an der effektiven Erwerbssituation des Beschwerdeführers orientierten, allesamt zwischen Fr. 70'000.-- und Fr. 80'000.-- lägen. Sie empfahl, das Valideneinkommen als Mittelwert aller erhobenen Anhaltspunkte auf Fr. 74'000.-- festzulegen (IV-act. 31-10). Diese Herleitung ist entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers überzeugend. Die IV-Stelle weist zu Recht darauf hin, dass dieser Wert auch mit Blick auf die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturhebungen (LSE) plausibel ist, ergibt sich doch gestützt auf TA1 der LSE 2010 im Gastgewerbe im Anforderungsniveau 1 und 2 für 2012 ein Valideneinkommen von Fr. 67'315.-- (Fr. 5'200.-- x 12 : 40 x 42.3 x 1.01 x 1.01). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die IV-Stelle zu Recht auf das im Abklärungsbericht ermittelte Valideneinkommen abstellt und in Berücksichtigung der Lohnentwicklung von einem Valideneinkommen von Fr. 74'740.-- ausgeht. c) Für die Bemessung des Invalideneinkommens ist vom tatsächlich erzielten Verdienst auszugehen, falls besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und falls die versicherte Person die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft; vorausgesetzt ist weiter, dass das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint (BGE 129 V 472 E.4.2.1). Vorliegend kommt der Abklärungsbericht zum Schluss, das Einkommen des Beschwerdeführers als Wirt sei seit 2010 und mutmasslich auch weiterhin mit Fr. 0.-- zu beziffern. In Anbetracht der geringen verbleibenden Leistungen im eigenen Betrieb und der daraus resultierenden hohen Personalkosten zur Kompensation seiner Arbeitsausfälle sei es nicht mehr möglich, ein

positives Einkommen als selbständig erwerbender Wirt zu generieren (IV-act. 31- 1). Daraus schliesst die IV-Stelle zu Recht, dass der Beschwerdeführer die ihm verbleibende Arbeitsfähigkeit in der Tätigkeit als Wirt nicht voll ausschöpft, ist doch unbestritten, dass er in einer behinderungsgeeigneten

- 10 - ten, überwiegend sitzenden Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig ist (Gutachten der Klinik F._____ vom 15. September 2009 [IV-act. 54-50], Bericht von Dr. med. C._____ vom 25. April 2012 [IV-act. 39-2]). aa) In der Folge ist zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer die Aufgabe seiner bisherigen Tätigkeit zugunsten einer behinderungsgeeigneten Tätigkeit zumutbar ist. Dazu ist nach der Rechtsprechung eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei welcher die gesamten objektiven und subjektiven Umstände wie Alter, Ausbildung und berufliche Karriere, Stabilität und Qualität des Arbeitsverhältnisses, Eingliederung im Betrieb, Aussichten im konkreten Beruf, Art und Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie noch zu erwartende Aktivitätsdauer in Betracht zu ziehen sind (Urteil des Bundesgerichts 9C_111/2009 vom 21. Juli 2009 E.2.2.2). Ebenfalls einzubeziehen sind die persönlichen Lebensumstände (Urteil des Bundesgerichts I 316/04 vom 23. Dezember 2004 E.4.2) Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass aus invalidenversicherungsrechtlicher Sicht einer versicherten Person die Ausübung einer Tätigkeit, die ihrem medizinischen Leistungsprofil entspricht, grundsätzlich zumutbar ist, und dass andere als medizinische Gründe die Aufgabe der bisherigen Tätigkeit zugunsten einer behinderungsgeeigneten Tätigkeit nur in Einzelfällen in sehr engem Rahmen als unzumutbar erscheinen lassen (BGE 132 V 393 E.3.2). An die Schadenminderungspflicht des Versicherten sind mit anderen Worten hohe Anforderungen zu stellen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 10 87 vom 14. September 2010 E.3b). bb) Zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses am 11. Oktober 2012 war der Beschwerdeführer 54 Jahre alt. Dieses Alter spricht nicht per se gegen die Zumutbarkeit eines Berufswechsels, hat doch das Bundesgericht wiederholt entschieden, dass angesichts der verbleibenden mehrjährigen Akti-

- 11 - vitätsdauer auch Personen im Alter von circa 60 Jahren ein Berufswechsel grundsätzlich zumutbar ist (Urteile des Bundesgerichts 9C_918/2008 vom 28. Mai 2009 E.4.3 und I 304/06 vom 22. Januar 2007 E.4.1). Auch im Hinblick auf die Ausbildung und die berufliche Karriere des Beschwerdeführers ist ein Berufswechsel zumutbar. Der Beschwerdeführer ist gelernter Koch und führte seit 1988 verschiedene Restaurationsbetriebe, wobei er nebst der administrativen Tätigkeiten immer auch in beträchtlichem Umfang als Allrounder im Betrieb mitwirkte, sei es in der Küche, im Service, am Buffet, im Einkauf und bei Reinigungsarbeiten. Ein Wechsel in eine unselbständige Tätigkeit, seien dies Büroarbeiten, Maschinenbedienung oder Kontrollfunktionen, stellt keinen unzumutbaren sozialen Abstieg dar. Für den im Vollpensum ohne Leistungsminderung einsetzbaren, psychisch nicht beeinträchtigten Beschwerdeführer gibt es sodann auf dem als ausgeglichen unterstellten Arbeitsmarkt genügend Einsatzmöglichkeiten. Dies gilt umso mehr, als dass die IV-Stelle von einem Berufswechsel in eine leichte Tätigkeit ausgeht, für welche weder Berufs- noch Fachkenntnisse vorausgesetzt sind (vgl. unten E.3c/cc), so dass der Beschwerdeführer mit seinen Schul- und Berufskennnissen im Vergleich zum Durchschnitt der in diesem Bereich tätigen Personen gar gewisse Wettbewerbsvorteile hätte. Von Bedeutung ist sodann, dass sowohl die involvierten Ärzte, als auch die Betriebsanalyse festgestellt haben, dass der Beschwerdeführer als Wirt nur einen Bruchteil seiner verbliebenen Leistungsfähigkeit

realisiert, weil die Wirtstätigkeit in keiner Weise behinderungsgerecht ist und auch für die Zukunft keine günstigen wirtschaftlichen Aussichten eröffnet. Die Art und Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung lässt den Berufswechsel als zumutbar erscheinen. Im Mai 2005 hatte sich der Beschwerdeführer bei einem Sturz einen Trümmerbruch des rechten Sprunggelenks zugezogen. Der Heilverlauf war ungünstig; zum vorliegenden massgeblichen Zeitpunkt im Oktober 2012 hatte sich die 2007 eingesetzte OSG-Prothese gelockert, und es hatte sich eine

- 12 - Arthrose gebildet, so dass der Beschwerdeführer nur noch kurze Gehstrecken bewältigen konnte. Aus den medizinischen Unterlagen geht indessen zweifelsfrei hervor, dass der Beschwerdeführer in einer sitzenden Tätigkeit mit kurzen Gehstrecken nicht eingeschränkt ist. Der Beschwerdeführer kann sich somit problemlos mit dem Auto an einen Arbeitsort begeben und im Vollpensum mit voller Leistungsfähigkeit eine sitzende Arbeitstätigkeit ausführen. Schliesslich sprechen auch die persönlichen Lebensumstände des Beschwerdeführers nicht gegen einen Berufswechsel. Sein Argument, er trage auch für seine Arbeitnehmer Verantwortung, ist in diesem Zusammenhang unbehelflich. Zum einen bleiben die Stellen im Restaurant B._____ auch unter der Führung einer neuen Person erhalten, und zum anderen können nicht zu Lasten der Invalidenversicherung Arbeitsverhältnisse Dritter gesichert werden. Somit ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer die Aufgabe seiner bisherigen Tätigkeit als Wirt zugunsten einer behinderungsgerechten Tätigkeit zumutbar ist. cc) Kann das Invalideneinkommen – wie vorliegend - nicht nach dem tatsächlich erzielten Verdienst bemessen werden, weil die versicherte Person die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit nicht in zumutbarer Weise voll ausschöpft, so können nach der Rechtsprechung entweder die LSE-Tabellenlöhne oder die DAP-Zahlen herangezogen werden (BGE 129 V 472 E.4.2.1). Die IV-Stelle hat auf die Tabelle TA 1 der LSE 2010 abgestellt. Den Wert von Fr. 4'901.-- für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) im privaten Sektor bei Männern hat sie auf die übliche durchschnittliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden hochgerechnet und die Lohnentwicklung in den Jahren 2011 und 2012 von je 1 % berücksichtigt. Unter Gewährung eines Leidensabzugs von 5 % hat sie so ein Invalideneinkommen von Fr. 59'274.-- errechnet (Fr. 4'901.-- x 12 : 40 x 41.6 x 1.01 x 1.01 x 0.95). Dies ist nicht zu beanstanden.

- 13 - d) Bei einem Invalideneinkommen von Fr. 59'274.-- und einem Valideneinkommen von Fr. 74'740.-- ergibt sich ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 20.69 %. 4. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, der Invaliditätsgrad sei nicht aufgrund eines Einkommensvergleichs sondern in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige durch einen Betätigungsvergleich zu ermitteln. Dem kann nicht gefolgt werden. Ein Betätigungsvergleich kommt nur dann zur Anwendung, wenn sich Valideneinkommen und Invalideneinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen lassen (BGE 128 V 29 E.1). Vorliegend lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen – wie sich gezeigt hat – mit genügender Zuverlässigkeit ermitteln. 5. a) Steht wie vorliegend die wiedererwägungsweise Aufhebung einer Invalidenrente in Frage, so darf der versicherten Person in der Regel nach dem Grundsatz der Selbsteingliederung zugemutet werden, dass sie ihre verbleibende Arbeitsfähigkeit selbständig auf dem freien Arbeitsmarkt bewertet (BGE 127 V 294 E.4b/cc; Urteil des Bundesgerichts 8C_161/2012 vom 5. Juni 2012 E.5.2). Abweichend von diesem Grundsatz ist von Seiten der Invalidenversicherung in gewissen Ausnahmefällen Eingliederungshilfe zu leisten. Betrifft die Aufhebung der Invalidenrente eine versicherte Person, die das 55. Altersjahr zurückgelegt hat oder die Rente mehr als 15

Jahre bezogen hat, ist der Eingliederungsbedarf abzuklären (Urteile des Bundesgerichts 8C_612/2012 vom 28. September 2012 E.4.1, 8C_161/2012 vom 5. Juni 2012 E.5.2). In einem solchen Fall bleibt der bisherige Rentenanspruch so lange bestehen, bis die Eingliederungsmassnahmen durchgeführt worden sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_219/2009 vom 25. August 2009 E.4.2.).

- 14 - b) Der Beschwerdeführer wurde am 18. Oktober 1957 geboren. Zum Zeitpunkt der Rentenaufhebung am 11. Oktober 2012 war er demnach 54 Jahre alt. Die Rente hatte er seit Mai 2006 bezogen, mithin seit rund 6 ½ Jahren. Damit erfüllt der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Sonderbehandlung von Versicherten im fortgeschrittenen Alter beziehungsweise mit invaliditätsbedingtem langjährigem Fernbleiben von der Arbeitswelt nicht und sein Rentenanspruch kann ohne vorherige Durchführung von Eingliederungsmassnahmen aufgehoben werden. c) Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass der Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen an sich, das heisst losgelöst von der wiedererwägungsweisen Aufhebung der Rente, nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Die Ansprüche auf Rente und Eingliederungsmassnahmen sind unabhängig voneinander beurteilbar (BGE 121 V 195 E. 2). Wenn der Beschwerdeführer berufliche Massnahmen der Invalidenversicherung in Anspruch nehmen möchte, kann er sich bei der IV-Stelle dazu anmelden. 6. a) Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als rechtmässig, und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. b) Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt. Vorliegend werden die Kosten auf Fr. 700.-- festgesetzt. Diese Kosten hat der unterliegende Beschwerdeführer zu übernehmen (Art. 73 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; BR 370.100). Eine aussergerichtliche Entschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

- 15 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.